

§ 4.

Was sind Bundesglieder?

Die in der staatsrechtlichen Literatur vielfach erörterte Frage, ob die Reichsverfassung dem Ausdrücke „Bundesglied“ immer denselben Sinn beilege, insofern als unter „Bundesgliedern“ oder „Mitgliedern des Bundes“ entweder die Bundesländer (Bundesstaaten) oder die Bundesfürsten und die Senate der drei Hansestädte zu verstehen seien, mag hier unberücksichtigt bleiben, weil beide Ansichten darin übereinstimmen, daß sich eine Exekution nur gegen Staaten richten könne. Die Antwort auf die Frage nach den Bundesgliedern ergibt sich ohne weiteres aus Art. 6 Abs. 1 der Reichsverfassung, wo als Mitglieder des Bundes die Staaten insofern genannt werden, als es dort heißt: „Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen 17 Stimmen, Bayern 6 Stimmen u.“ führt.

Wir müssen also als Bundesglieder alle, aber auch nur diejenigen

Loband Bd. I S. 245.

Jorn Bd. I S. 140.

1. Sogel erblickt selbstverständlich in konsequenter Durchführung seiner Annahme in der Bundesexekution eine dem Reiche von den souveränen Gliedstaaten vertragsmäßig eingeräumte Gewalt.

2. Triepel sieht in der Bundesexekution das öffentlich-rechtliche Zutreten des genossenschaftlichen Charakters. Die Exekution übertrage den Gedanken der Interessenschaft auf die in Frage stehenden staatlichen Verhältnisse und setze gleichzeitig, wie mit der Annahme einer Untertanenqualität, so andererseits mit dem Vorhandensein eines nur obligatorischen Verhältnisses unter den Staaten im Widerspruch.

3. Hän el bezeichnet die Bundesexekution als rechtliches Mittel der Beaufsichtigung. Wenn nämlich der Einzelstaat einer im Wege der Mängelabhilfe ergangenen Aufsichtsvorfügung des Behorham verweigert, dann ist die Exekution das verfassungsmäßige Zwangsmittel, welches die Reichsverfassung dem Reiche gegen ein unbotmäßiges Bundesglied an die Hand gibt. Keineswegs können jedoch die Brandhöhe des Strafrechtes zur Anwendung kommen, da die Exekution nicht unter den Gesichtspunkt einer Strafe gebracht werden kann.

4. Schulze bezeichnet die Bundesexekution als einen Verwaltungsakt des Reiches, bezüglich dessen der Bundesrat als Organ der Reichsverwaltung sich mit dem Kaiser in die Mitwirkung teilt.

5. Koch Wunder charakterisiert sich die Bundesexekution nicht nur als ein Verwaltungsakt des Reiches, sondern auch als ein Regierungsakt von weittragender politischer namentlich innerpolitischer Bedeutung, dessen formeller Vollzug nach der Reichsverfassung dem Kaiser allein zukommt, hinsichtlich dessen Anordnung aber die Entscheidung des Kaisers wie bei allen anderen ihrer Natur nach oder infolge der Verhältnisse wichtigeren Akten staatsrechtlich durch die Mitwirkung des Bundesrates gebunden ist und deren Betätigung er nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Bundesrates vornehmen darf. (Art. 11 Art. 24 N.V.)

6. Loband sagt die Bundesexekution als nichts anderes als einen Akt der Administrationsjustiz auf, die dem Reiche gegen die Einzelstaaten als notwendiges Correlat der von Einzelstaaten gewählten, umfassenden Selbstverwaltung zusteht.

7. Jorn sieht in der Bundesexekution das einzige Zwangsmittel, welches dem Reiche zusteht, um Einzelstaaten bezw. deren Organe zur Erfüllung ihrer Bundespflichten zu veranlassen.